

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Sophie Wieczorek
Telefon: 06105 - 938 - 815
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 06.10.2023

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 06.10.2023

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Zuschussrichtlinien für Vereine mit Sitz oder dauerhafter Vereins- und Wirkungsstätte in der Stadt Mörfelden-Walldorf

Zuschussrichtlinien für Vereine mit Sitz oder dauerhafter Vereins- und Wirkungsstätte in der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende ergänzende Richtlinie beschlossen:

8. Durchführung von Veranstaltungen

Durch immer höher werdende Sicherheitsauflagen bei Veranstaltungen steigen auch für Vereine die Anforderungen bei der Durchführung von Veranstaltungen. Auch hier werden Vereine durch die Stadt Mörfelden-Walldorf unterstützt. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen bei Veranstaltungen ist, dass der veranstaltende Verein eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.

8.1. Kosten für ein Sicherheitskonzept

Sollte ein Verein eine öffentliche Veranstaltung durchführen, zu der durch die zuständige Ordnungsbehörde ein Sicherheitskonzept auferlegt wird, werden die angemessenen Kosten für ein extern erstelltes Sicherheitskonzept komplett erstattet/übernommen, sofern ein selbständiges Erstellen eines Sicherheitskonzepts nicht möglich ist. Erstattet werden die Kosten des günstigsten von drei vorzulegenden Angeboten.

8.2. Kosten der Umsetzung des Sicherheitskonzepts

Sollten sich aus dem erstellten und durch die zuständige Ordnungsbehörde genehmigten Sicherheitskonzept Maßnahmen (z.B. Absperrmaßnahmen) ergeben, die mit Kosten verbunden sind, so werden diese mit 90%, maximal 5.000,00 Euro, bezuschusst. Die entsprechenden Nachweise über die entstandenen Gesamtkosten sind zur Erstattung bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung vorzulegen.

8.3. Umsetzung des Sicherheitskonzepts

Für die Vorlage eines Sicherheitskonzepts und die Umsetzung des genehmigten Sicherheitskonzepts ist alleine der durchführende Verein zuständig. Bevor Ausgaben für eventuelle Maßnahmen (z.B. Absperrmaßnahmen) getätigt oder kostenpflichtige Aufträge erteilt werden (siehe Punkt 8.2.), hat der Verein Kontakt zum städtischen Bauhof aufzunehmen und zu erfragen, inwieweit von dort Absperrmaterial zur Verfügung gestellt werden kann. Sofern zum benötigten Zeitraum Material durch den Bauhof zur Verfügung gestellt werden kann, wird dieses kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollte eine solche Abfrage beim Bauhof nicht vor Beauftragung externer Dienstleister/Anbieter erfolgen, können entstandene Kosten nicht erstattet werden (siehe 8.2.).“

3.) Die Richtlinien mit dieser Ergänzung treten rückwirkend ab 01.10.2023 in Kraft.

Die Richtlinie ist hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 13.12.2023

Der Magistrat

Thomas Winkler
Bürgermeister